

bedenken: „Eine seltener Kommunion, die der Pönitent mit der Reinheit des Leibes und der Seele empfängt, wird ihm mehr Kraft zur Überwindung der Sünde und mehr ernste Liebe und Hochachtung für Christus geben als eine häufigere Kommunion, die ihm sowohl die Sünde als auch den Leib Jesu vergewöhnt“²⁸⁾. Daher soll man für gewöhnlich nicht gestatten, nach solchen Sünden ohne vorhergehende Beichte zur Kommunion zu gehen.

So kann man dem Kapitel über die Pubertätsonanie im Buche von Wirtz (und das gilt auch für andere Abschnitte des Buches²⁹⁾) als Ganzem nicht zustimmen. Es sieht vieles nicht richtig, macht Ausnahmen zur Regel und verallgemeinert. Was Positives darin gesagt ist, ist bereits pastorale Praxis einer verständigen Seelsorge³⁰⁾.

wenn er diesen Eid nicht leisten wollte, so wäre es ein Zeichen, daß er nicht eingewilligt.“ (Friedr. Pösl, Das Leben des hl. Philippus Ner. Regensburg 1847, S. 172).

²⁸⁾ P. Eugen Maderlet, Um die Keuschheit. Zum Problem der geschlechtlichen Erziehung der Jugend. Schweiz. Kirchenzeitung 1956, Nr. 50, S. 650 ff.

²⁹⁾ Vgl. den Aufsatz von Dominikus Thalhammer im „Großen Entschluß“ 15. Jg. (Okt. 1959), S. 27–30.

³⁰⁾ Vgl. die wertvollen Aufsätze in den Katechetischen Blättern:

Rupert Angermair, Moral- und Pastoraltheologisches zum Onanieproblem. Jg. 1950, S. 372–378.

Viktor v. Gebssattel, Phänomenologie und Psychopathologie der Onanie. Jg. 1950, S. 409 bis 414.

Heinz Fleckenstein, Die sittlich-religiöse Schuld des einzelnen onanistischen Aktes. Jg. 1952, S. 305–314.

Pastoralfragen

Kirchliches Begräbnis für öffentliche Sünder und Exkommunizierte. In einer großen österreichischen Pfarre wurde eine Frau vollkommen bewußtlos in das Spital eingeliefert und starb bald, nachdem ihr der eifrige Seelsorger noch die heilige Ölung gespendet hatte. Die Tote war dem Inhaber des Bestattungsunternehmens als „gute Katholikin“ bekannt; er setzte daher ohne genaue Rückfrage bei der Pfarre das kirchliche Begräbnis und die Stunde der heiligen Seelenmesse fest. Der Pfarrer suchte in der Pfarrkartei nach und fand, daß der — noch lebende — Mann und auch die Kinder altkatholisch waren. Der Kaplan übernahm die peinliche Aufgabe, bei der Familie nachzufragen, ob die Frau vielleicht altkatholisch geheiratet habe und ob die Kinder altkatholisch getauft und erzogen wurden. Die Antwort bestätigte den Verdacht der Pfarrseelsorger. Die katholische Frau hatte nach altkatholischem Ritus vor dem altkatholischen Pfarrer geheiratet und alle Kinder vom altkatholischen Religionsdiener taufen und altkatholisch erziehen lassen.

Es ergab sich daher die heikle Situation, daß auf allen Partezetteln usw. für eine Tote katholische Exequien angekündet waren, die allem Anschein nach mehrmals exkommuniziert war. Gemäß can. 2319, § 1, n. 1, n. 3 und n. 4 sind Eheschließung vor dem akatholischen Religionsdiener, Taufe der Kinder durch einen akatholischen Religionsdiener und akatholischer Unterricht und ebensolche Erziehung der Kinder drei Deliktstatbestände, die mit Exkommunikation (latae sententiae) belegt sind, deren Lossprechung dem Ordinarius vorbehalten ist. Der Pfarrer meinte, daß die Frau vielleicht wegen Unwissenheit des Gesetzes oder der Strafe nicht exkommuniziert

sei (can. 2202 und 2229), überließ aber die Entscheidung dem Kaplan, der nach dem Turnus das Begräbnis zu halten hatte. Der Kaplan dagegen war überzeugt, daß die Frau exkommuniziert sei, ja er fürchtete (gemäß can. 1240 und 2339), selbst exkommuniziert zu werden, wenn er die Einsegnung vornehme. Wer hat recht, der Pfarrer oder der Kaplan?

1. Sicher ist in unserem Fall der strafbare Tatbestand des can. 2319 (siehe oben) mehrmals gegeben.

2. Die Frau hat vor ihrem Tod sicher keine Zeichen der Reue gegeben. Man sah sie wohl bei der Sonntagsmesse, nie aber vor dem Beichtstuhl oder an der Kommunionbank; ihre Todeskrankheit begann plötzlich mit einer tiefen Bewußtlosigkeit, aus der sie nicht mehr erwachte.

3. Der Grund für die Verweigerung des Begräbnisses ist nicht die Exkommunikation; diese müßte nach can. 1240, § 1, n. 2 durch Richterspruch erfolgt oder durch Richterspruch festgestellt worden sein („post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam“), was in unserem Fall sicher nicht geschehen ist. Das Begräbnis muß verweigert werden auf Grund von can. 1240, § 1, n. 6, der sagt, daß das kirchliche Begräbnis öffentlichen und offenkundigen Sündern verweigert werden muß. Nach allgemeiner Ansicht werden Exkommunizierte, deren Exkommunikation öffentlich bekannt ist, Personen, die ihre Kinder akatholisch taufen und erziehen lassen, und Personen, die bewußt in einer ungültigen Ehe leben, als öffentliche und offenkundige Sünder betrachtet (vgl. Heribert Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952, S. 176 f.). In unserem Fall genügt die ungültige Ehe und die Tatsache der akatholischen Taufe und Erziehung der Kinder zur Verweigerung des Begräbnisses, da ja vor dem Tod keine Zeichen der Reue gegeben wurden. Der Vollständigkeit halber sei unser Fall auch bezüglich der Exkommunikation noch kurz beleuchtet.

4. Im Rechtsbereich (*forum externum*) wurde die Frau nie von der Exkommunikation losgesprochen; es besteht auch keinerlei Beweis oder Anhaltspunkt (etwa die Bescheinigung des Beichtvaters, der Nachweis der stattgefundenen Beichte oder wenigstens die Behauptung der losgesprochenen Frau), daß eine solche Losprechung je im Gewissensbereich (*forum internum*) stattgefunden hat. Auch wenn eine Losprechung der Frau im Gewissensbereich stattgefunden hätte, müßte man im Rechtsbereich auf die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses dringen, weil eine derartige Losprechung im Gewissensbereich für den Rechtsbereich nicht bewiesen ist. (Der Fall zeigt wieder, wie wichtig es ist, derartige Pönitenten, wenn es nur irgendwie möglich ist, dazu zu bringen, ihre Angelegenheit auch im Rechtsbereich in Ordnung zu bringen.)

5. Eine Losprechung von der Exkommunikation nach dem Tod ist zwar möglich (Formel z.B. in der „Collectio Rituum in usum cleri Dioecesis Linciensis“, p. 80 s.), aber in unserem Fall ausgeschlossen, weil die Frau vor dem Tod keine Zeichen der Reue gegeben hat.

6. Was die Unkenntnis anbelangt, hat der Pfarrer recht, wenn er meint, daß sie in der Regel vor der Strafe der Exkommunikation schützt, oft allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie keine „grob sorglose“ („crassa vel supina“) ist. (Die deutschen Ausdrücke sind dem Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici von Dr. Rudolf Köstler, München 1927, entnommen.) Diese Unkenntnis muß aber bewiesen werden (vgl. can. 16, § 2 und 2200, § 2). In unserem Fall fehlt aber jeder Beweis, und es findet sich auch nicht die geringste Beweisstütze. Im Gegenteil, wenn die Frau am Sonntag zur Kirche ging, ist eher anzunehmen, daß sie — wenigstens wenn sie wieder ein Kind von einem altkatholischen Religionsdiener taufen ließ — gewußt hat, daß sie damit

eine Kirchenstrafe inkurriert (vgl. z. B. „Kirchengebote und kirchliche Verordnungen“ für die Diözese Linz, 1959, die alljährlich am 2. Sonntag nach Erscheinung des Herrn bzw. am Sonntag Quinquagesima verlesen werden).

7. Der Kaplan hatte also recht, wenn er das Begräbnis nicht hielt, denn die Frau war 1. exkommuniziert aus notorischen Gründen, 2. hatte sie ihre Kinder akatholisch taufen lassen und lebte in einer ungültigen Ehe. Schon diese zweite Tatsache war genug, daß der Frau wegen der öffentlichen und offenkundigen Sünde das Begräbnis zu verweigern war. Hätte die Frau Zeichen der Reue gegeben, so hätte man ihr das kirchliche Begräbnis nicht verweigern dürfen, weil sie nicht mehr zu den öffentlichen und offenkundigen Sündern gezählt hätte. Eine Losprechung von der Exkommunikation wäre nicht notwendig gewesen (der Rechtsgrund für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses war ja der Zustand des öffentlichen Sünders), wohl aber hätte man zur Vermeidung eines Ärgernisses in passender Form (etwa bei der Grabansprache) darauf hinweisen müssen, daß die Frau im Frieden mit Gott und mit der Kirche gestorben ist.

8. Der Kaplan war zu ängstlich, wenn er für sich die Zuziehung der Exkommunikation befürchtete. Diese Strafe tritt gemäß can. 2339 nur ein, wenn man für Ungläubige, Apostaten, Häretiker, Schismatiker oder durch Richterspruch Exkommunizierte oder Interdizierte (post sententiam condemnatoriam) oder für Personen, die als exkommuniziert oder interdiizierte erklärt wurden (post sententiam declaratoriam), das kirchliche Begräbnis erzwungen oder befohlen hätte. Der Kaplan hätte durch die Einsegnung der Frau positiv ponendis eine Sünde begangen, wäre aber von keiner Kirchenstrafe betroffen worden.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Mitteilungen

Simeon, der Gerechte und Anna, Phanuels Tochter. Zwei Heilige, die nur für einen Augenblick in der Geschichte des Jesuskindes auftauchen und sofort wieder verschwinden. Aber auf diesen Augenblick hatte sie Gott ein ganzes, langes Leben hindurch vorbereitet.

Simeon war offenbar stadtbekannt unter seinem damals nicht gerade seltenen Namen. Er wird als gerecht und gewissenhaft gerühmt. Dieses Lob, wie es scheint, allgemein gespendet, will bei einem Juden etwas heißen. Die 613 Gebote des mosaischen Gesetzes und die Zusatzbestimmungen der Schriftgelehrten, den „Zaun des Gesetzes“, so zu beobachten, daß niemand etwas daran auszusetzen fand und daß das Lob „gerecht und gewissenhaft“ allgemein anerkannt wurde, das setzte große Besonnenheit und Selbstbeherrschung, viel Opfermut und vor allem tiefe Frömmigkeit und aufrichtige Hingabe an den Willen Gottes voraus. Darüber hinaus war er einer, der des Trostes Israels harnte. Solche scheint es mehr gegeben zu haben. Sie bildeten vielleicht eine Gruppe oder waren jedenfalls untereinander bekannt, wie an größeren Orten Gesinnungsgenossen einander kennen und sich mehr oder minder eng zusammenschließen. Nach seinem Lobgesang, dem „Nachtgebet seines Lebens“, war Simeon ein alter Mann und gewärtig, bald von ihnen zu scheiden. Wenn wir ihn uns als einen rüstigen Greis von 70 bis 80 Jahren vorstellen, so werden wir damit nicht allzuweit fehlgehen. Simeon hatte demnach den größeren Teil des letzten Jahrhunderts der Geschichte seines Volkes vor Christus miterlebt, und das war eines der dunkelsten der gesamten andert-